Der Magistrat Marburg, 31.01.2018

Herrn Stadtverordneten
Jonathan Schwarz
Georg-Voigt-Straße 40
35039 Marburg

Frau Stadtverordnete
Inge Sturm
Kleistweg 6
35039 Marburg

Herrn Stadtverordneten
Jan Schalauske
Kämpfrasen 34
35037 Marburg

Frau Stadtverordnete
Tanja Bauder-Wöhr
Amselstraße 5
35043 Marburg

Große Anfrage der Marburger Linke betr. Sanierungsbedarf an Marburger Schulen VO/6028/2017

Sehr geehrter Herr Schwarz,
sehr geehrte Frau Sturm,
sehr geehrter Herr Schalauske,
sehr geehrte Frau Bauder-Wöhr,

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 22.01.2018 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Große Anfrage	Vorlagen-Nr.: **VO/6028/2017** Status: öffentlich Datum: 20.12.2017
Einreichende Fraktion/en:	Marburger Linke

Beratungsfolge:		
Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich

Große Anfrage der Marburger Linke betr. Sanierungsbedarf an Marburger Schulen

1. Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.09.2016 in TOP 3, Anlage 1 eine Zusammenstellung der gesammelten BiBaP-Anträge bekommen, die in der Tabelle aber mit "Priorität" gekennzeichnet wurden.
   a) Gab es neben der Kategorie "Priorität" noch weitere Anträge der Schulen?
   b) Wenn ja, wer entschied, welche Priorität haben und welche nicht?
   c) Was waren die vorgegebenen Kriterien, anhand deren die Priorisierung erstellt wurde?

   Wir bitten in dem Fall um eine vollständige Auflistung der eingegangenen BiBaP-Anträge.

2. Die Kosten der in das BiBaP integrierten Maßnahmen sind bekannt.
   Wie hoch sind aber die berechneten Kosten der in Anlage 1 befindlichen Anträge, die es nicht ins BiBaP geschafft haben?
   Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Wie hoch sind außerdem die Kosten der Anträge, die es nicht mal in die Priorisierung geschafft haben?

3. Hat der Magistrat im Vorfeld oder während der BiBaP-Planungen eine grundsätzliche Bedarfsanalyse durchgeführt? (Der Landkreis hat bspw. mit diesem Mittel den Umfang des Sanierungsstaus festgestellt.) Wenn ja: Kann das Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

4. Wieviele und welche Maßnahmen des BiBaPs wurden bereits realisiert?

5. Warum wurden bereits bewilligte Maßnahmen (z. B. Fenster in der E-Schule) nicht im geplanten Zeitraum realisiert und sind dadurch bei weiteren (geplanten) Projekten Verzögerungen zu erwarten?

Begründung:

An vielen hessischen Schulen herrscht Sanierungsstau, der Schulstreik in Kassel zeigt die Dramatik an manchen Orten. Zwar bezweifeln wir, dass die Zustände in Marburg ebenso gravierend sind. Um die im BiBaP beschlossenen Maßnahmen besser bewerten zu können, be-

nötigen wir den Vergleich mit dem tatsächlichen Sanierungsbedarf an Marburger Schulen. Die erwähnte Übersicht der Anlage ist nett, aus finanzpolitischer Sicht aber unbrauchbar, da die Kosten der dort angeführten nicht-integrierten Anträge nicht offensichtlich sind. Durch die Beantwortung der Fragen erhoffen wir, die notwendigen Informationen zu bekommen, um uns bei der Einschätzung der Effektivität des BiBaPs und des vor Ort gegebenen Sanierungsstaus nicht auf unser Bauchgefühl verlassen zu müssen.

Jonathan Schwarz **Inge Sturm** **Jan Schalauske** **Tanja Bauder-Wöhr**

Stellungnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/6028/2017-1** Status: nichtöffentlich Datum: 12.01.2018
Dezernat: III Fachdienst: 40 - Schule Sachbearbeiter/in: Etzelmüller, Hans-Jürgen	

Beratungsfolge:		
Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich

Stellungnahme zum Große Anfrage der Marburger Linke betr. Sanierungsbedarf an Marburger Schulen

Sachverhalt:
Zu 1 a
Nein, die Zusammenstellung der Anträge der Schulen ist vollständig.

Zu 1 b
Die Prioritätensetzung bei den Projektvorschlägen wurde von den Schulen vorgenommen.

Zu 1 c
Für die Projektvorschläge der Schule gab es keine konkreten Vorgaben. Die Schulen waren aufgefordert, die Schulentwicklung der nächsten Jahre zu berücksichtigen. Die Schulen haben sicherlich sehr unterschiedliche Überlegungen angestellt, die Priorisierungen in der vorgelegten Form einzureichen.

Zu 2
Auf Grundlage der Projektvorschläge der Schulen sowie der Maßnahmenlisten der Fachdienste Schule und Hochbau wurde eine Vorschlagsliste erarbeitet. Diese Vorschlagsliste wurde mit der Projektgruppe Schulbau erörtert und verabschiedet. Die Vorschlagsliste laut Anlage 2 der genannten Stadtverordnetenvorlage umfasst die beschlossenen Projekte aus dem BiBaP-Programm von 2017-2021. Für diese Maßnahmen liegen Kostenschätzungen vor. Für die Maßnahmen, die nicht in das BiBaP-Programm aufgenommen wurden, liegen größtenteils keine Kostenermittlungen vor.

Zu 3
Der Magistrat hat im Vorfeld der BiBaP-Planungen keine strukturierte Bedarfsanalyse, beispielsweise durch externe Fachfirmen, vorgenommen. Die letztendliche Priorisierung wurde aufgrund der hier vorhandenen Erkenntnisse und vielfach auch aufgrund bereits erfolgter konkreter Antragstellungen und Planungen für die einzelnen Schulen vorgenommen.

Zu 4
Im Laufe des Jahres 2017 konnten drei Maßnahmen bereits abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um die Sanierung der Lehrküche an der Sophie-von-Brabant-Schule / Willy-Mock-Straße, die Umgestaltung und Sanierung des Lehrerzimmers in den Kaufmännischen Schulen und – mit kleinen Einschränkungen – der Teilsanierung des Turnhallengebäudes an der Gerhart-Hauptmann-Schule.
Begonnen wurde weiterhin mit der Sanierung des Mädchen WC an der Sophie-von-Brabant-Schule / Standort Uferstraße (voraussichtliche Fertigstellung: März 2018), der Instandsetzung der Fassade und Erneuerung der Fenster am gleichen Standort (voraussichtliche Fertigstellung: März 2018), der Sanierung des Daches der Sporthalle am Gymnasium Philippinum (voraussichtliche Fertigstellung: Juli 2018), der Fortführung der Fassadensanierung an Block E an der Adolf-Reichwein-Schule und der Abendschulen, die im nächsten Jahr fortgesetzt wird und der Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellanlagen an der Elisabethschule (voraussichtliche Fertigstellung: März 2018).
Darüber hinaus wurden eine Reihe von Vergabeverfahren Planungsleistungen durchgeführt und Planungsarbeiten begonnen, um den Beginn weiterer BiBaP-Maßnahmen in 2018 vorzubereiten (z. B. Sanierung Pausenhalle und Verwaltung Geschwister-Scholl-Schule, Sanierung und Ersatzneubau Erich Kästner-Schule, Sanierung Toilettenhaus und Küche in der Waldschule Wehrda, Neugestaltung des Forums und Sanierung der Treppenhäuser in der Richtsberg-Gesamtschule, Sanierung und Erweiterung des Lehrerzimmers an der Martin-Luther-Schule, Bau eines Fahrstuhls an der Adolf-Reichwein-Schule und der Sanierung bzw. Neubau der Sporthalle an der Schule am Schwanhof).

Zu 5
In 2017 wurden 8 von 9 geplanten Baustellen des BiBaP-Programmes begonnen. Lediglich bei der Maßnahme Fensteraustausch Elisabethschule konnte der Baubeginn in 2017 nicht realisiert werden. Ursache war die zu kurze Planungs- und Vorbereitungszeit sowie die Möglichkeit der Förderung der Maßnahme, die sich zwischenzeitlich ergeben hat. Zur Kompensation dieses Verzugs ist vorgesehen, die geplanten 3 Bauabschnitte (2017-2019) in zwei Abschnitten (2018-2019) zu realisieren. Bei verschiedenen Baustellen (Sanierung Hallendach Gymnasium Philippinum, Fassadensanierung Sophie-von-Brabant-Schule, Uferstraße, Fassadensanierung Adolf-Reichwein-Schule, u.a.) gibt es Verzug durch Bauablaufstörungen, wie z.B. Schlechtleistung von Firmen oder Lieferproblemen von Materialien. Bei einzelnen Maßnahmen, insbesondere im Bestand (z.B. Sanierung Forum Richtsberg-Gesamtschule, Sanierung Lehrerzimmer Martin-Luther-Schule) kann es zu Verzögerungen kommen aufgrund von unvorhergesehenen Anforderungen. Insbesondere die Planungsaufgaben an vielen älteren Gebäuden bergen Risiken, die schwer einzuschätzen sind. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Fertigstellungszeiträume der BiBaP-Maßnahmen eingehalten werden können.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Der Magistrat Marburg, 21.02.2018

Frau Stadtverordnete
Angela Dorn-Rancke
Frankfurter Straße 46
D 35037 Marburg

Herrn Stadtverordneten
Hans-Werner Seitz
Kämpfrasen 4
35037 Marburg

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Nitratbelastung des Marburger Trinkwassers
VO/6071/20180

Sehr geehrte Frau Dorn-Rancke,
sehr geehrter Herr Seitz,

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 19.02.2018 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Stellungnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/6071/2018-1** Status: nichtöffentlich Datum: 02.02.2018
Dezernat: I Fachdienst: Stadtwerke GmbH Sachbearbeiter/in: Schüren, Norbert	

Beratungsfolge:		
Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich

Stellungnahme zur großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Nitratbelastung des Marburger Trinkwassers

Frage 1: Wird das Trinkwasser, das im Marburger Stadtgebiet den Haushalten zur Verfügung gestellt wird, regelmäßig auf seine Belastung mit Nitraten untersucht?

Bereits das Rohwasser jedes einzelnen Trinkwasserbrunnens wird gemäß Rohwasser-untersuchungsverordnung (RUV) regelmäßig auf Nitrat untersucht. Ebenso wird das Wasser der Gewinnungsanlagen und Wasser am Ende der Aufbereitung und aus den Ortsnetzen gemäß Trinkwasserverordnung nach einem, mit dem Gesundheitsamt abgestimmten, regelmäßigen Probenahmeplan untersucht. Zu den vorgeschriebenen Proben werden noch von den Stadtwerken weitere Proben im Rahmen der Eigenkontrollen auf Nitrat untersucht. Insgesamt lassen die Stadtwerke Marburg pro Jahr über 800 Trinkwasserproben auf mikrobiologische, chemische und physikalische Parameter analysieren. Die Probenhäufigkeit geht weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.

Frage 2: Welche kommunale Behörde ist für Untersuchung und Berichterstattung zur Trinkwasserqualität, insbesondere hinsichtlich der Nitratbelastung zuständig?

Das Gesundheitsamt des Landkreises MR/BID erhält die Ergebnisse der Reinwasserproben. Diese Ergebnisse werden über den Dienstweg bis zur EU weitergeleitet. Die Ergebnisse der Rohwasserproben werden über das HLNUG dem RP zur Verfügung gestellt.
Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Trinkwasserqualität im Stadtgebiet ist das hiesige Gesundheitsamt.

Frage 3: Welche Grenzwerte gelten für die Nitratbelastung im Trinkwasser und in welchem rechtlichen Rahmen sind diese festgelegt?

Der Grenzwert für Nitrat in Deutschland beträgt 50 mg/l NO_3. Dieser Wert wird durch die Trinkwasserverordnung festgelegt.

Frage 4: Gab es in der Vergangenheit Messergebnisse, die Grenz- oder Warnwerte bei der Nitratbelastung des Trinkwassers oder des Rohwassers einzelner Brunnen überschritten haben?

Einzig der Brunnen in Michelbach weist Nitratbelastungen auf, welche im Bereich des Grenzwertes von 50 mg/l liegen. Bis auf Schwankungen, welche im Bereich der Messtoleranz liegen, befinden sich die Ergebnisse seit Jahren auf einem Niveau unterhalb des Grenzwertes.

Frage 5: Gibt es im Bereich des ZMW (Zweckverband Mittelhessischer Wasserwerke) bzw. für die Marburger Trinkwasserbrunnen ein Grundwassermonitoring, so dass Veränderungen durch Nitrateintrag frühzeitig erfasst und Maßnahmen zur Erhaltung der Trinkwasserqualität ergriffen werden können?

Alle Hessischen Wasserversorger sind seit 1991 verpflichtet das Rohwasser jeder Gewinnungsanlage mindestens einmal pro Jahr auf Nitrat und andere Inhaltsstoffe zu untersuchen. Die Ergebnisse werden dem HLNUG zur Verfügung gestellt und dort ausgewertet. Nach dem die Nitratwerte im Brunnen Michelbach anstiegen, wurden von den Stadtwerken bereits vor über 20 Jahren Maßnahmen zur Nitratminimierung, eingebettet in ein Kooperations-projekt, ergriffen. U.a. wurde ein Fachbüro beauftragt das Kooperationsprojekt mit den im Einzugsgebiet wirtschaftenden Landwirten zu betreuen. Dazu wurde jede Fläche im Wasserschutzgebiet des Brunnen auf die Nitratauswaschungsgefährdung untersucht und eine Gefährdungskarte erstellt. Im Vorfeld wurden das Wasser von Grundwasserpegeln und das Drainagewasser verschiedener Äcker auf Nitrat untersucht. Im Frühjahr und Herbst werden Bodenproben entnommen und damit Düngeempfehlungen gegeben und das Ergebnis der Bewirtschaftung ermittelt. Um den Stickstoffgehalt im Boden zu senken, werden Nach- und Zwischenfrüchte angebaut. Seit 2012 wurde mit Hilfe des Landes Hessen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie über das RP-Gießen die zu beratende Fläche über die Schutz-gebietsgrenzen hinaus erweitert. Fast alle Landwirte im Maßnahmeraum beteiligen sich an dem Kooperationsprojekt. Um die Landwirte mit Maschinen zur grundwasserschonenden Land-wirtschaft zu unterstützen, sind die Stadtwerke Marburg auch Mitglied im Wasser- und Bodenverband geworden. Außerdem erhalten die beteiligten Landwirte eine finanzielle Förderung von den Stadtwerken, um ihre Bemühungen um eine grundwasserschonende Bewirtschaftung zu unterstützen.

Frage 6: Welche kommunale Behörde ist für die Beobachtung der Grundwasserqualität u.a. für die Nitratbelastung im Einzugsgebiet des ZMW bzw. der Stadt Marburg zuständig?

Das HLNUG in Wiesbaden erhält Analysedaten der Rohwasserproben von jedem Brunnen. Die Daten werden vom HLNUG in das Fachinformationssystem Grundwasser, hier: (Grund- und Rohwasserdatenbank Hessen) eingepflegt. Die Daten werden damit den Genehmigungs-behörden (Wasserbehörden) und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Frage 7: Wie haben sich die Nitratgehalte der von den Stadtwerken Marburg zur Trinkwassergewinnung verwendeten Förderbrunnen in den letzten Jahren entwickelt?

Bis auf kleinere Schwankungen stagnieren die Werte. Ein eindeutiger Trend ist nicht zu erkennen. Bis auf den Brunnen Michelbach liegen die Nitratwerte der anderen 13 Brunnen unter 25 mg/l.

Frage 8: Gibt es diesbezüglich Messwertschwellen, die den ZMW, kommunale Körperschaften oder das Land Hessen veranlassen oder verpflichten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Qualität von Grund- und Trinkwasser nachhaltig zu schützen?

Das klassische behördliche Instrumentarium zur Qualitätssicherung des Rohwassers zur Trinkwassergewinnung ist die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten. Zuständige Behörde für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde. Seit 1996 werden Wasserschutzgebiete u. a. mit speziellen Ver- und Geboten für die Landwirtschaft, ggf. den Sonderkulturanbau festgesetzt. Alle Brunnen der Stadtwerke haben eine gültige Wasserschutzgebietsverordnung. Die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung und die o. a. Verwaltungsvorschrift regeln seit 1996 die Einstufung der Schutzgebiete nach den Nitratwerten im Rohwasser in die Klassen A, B und C. Die dort eingeführte Klassifizierung dient als Grundlage für die Qualitätssicherung des Rohwassers u.a. in Form von Vorgaben für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die für die Landwirtschaft strengen Vorgaben, die aus der Klassifizierung resultieren, wurden entsprechend der Antwort Nr. 5 im Wasserschutzgebiet des Brunnen Michelbach (Klasse C)1:1 umgesetzt.
Die Überwachung der Ver- und Gebote der jeweils festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete ist Aufgabe der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises.

Frage 9: Ab welchen Nitratwerten im Rohwasser der Förderbrunnen leiten die Stadtwerke bzw. der ZMW Maßnahmen zur Verringerung des Nitrateintrages in deren Einzugsgebiet ein?

Wie in Antwort 8 geschildert, sind die Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Zur der Zeit besteht kein Anlass für die anderen Brunnen Maßnahmen einzuleiten. Ein großflächiger Grundwasserschutz, unabhängig der Schutzzonen, wird von den Stadtwerken natürlich begrüßt.

Frage 10: Ist in der Vergangenheit schon einmal der Fall eingetreten, dass das Rohwasser eines Brunnen mit dem anderer Brunnen vermischt werden musste , damit der Grenzwert für Trinkwasser eingehalten werden konnte?

Nein!

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister